



HESSISCHER LANDTAG

17. 01. 2017

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

A. Problem

Der Haushaltsgesetzgeber hat im Dezember 2016 mit Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2017 Haushaltsmittel zur Erhöhung der Stellenzulage für die Beamtinnen und Beamten bei hessischen Justizvollzugsanstalten und in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte um 32,80 € auf 131,20 € zur Verfügung gestellt. Die Auszahlung der erhöhten Stellenzulage kann erst nach Anpassung des Hessischen Besoldungsgesetzes erfolgen.

B. Lösung

Die Höhe der Stellenzulage nach Nr. 8 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B ist durch Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2017 entsprechend anzupassen.

C. Befristung

Das Stammgesetz ist bereits befristet.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2017	1.150.000 €		1.150.000 €	

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Keine, da bereits in der Finanzplanung enthalten.

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes¹**

Vom

**Artikel 1
Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes**

Die Anlage VII des Hessischen Besoldungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 110), erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

¹ Ändert FFN 323-153

Begründung

Zu Art. 1

Der Gesetzentwurf betrifft die Erhöhung der Zulage für Beamtinnen und Beamte bei Justizvollzugseinrichtungen und psychiatrischen Krankenanstalten nach der Vorbemerkung Nr. 8 der Anlage I des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG). Beamtinnen und Beamte bei hessischen Justizvollzugsanstalten und in abgeschlossenen Vorführbereichen der Gerichte erhalten bisher nach Nr. 8 der Vorbemerkungen eine Stellenzulage entsprechend der Anlage VII zum HBesG in Höhe von monatlich 98,40 €. Diese Zulage soll einen Ausgleich dafür schaffen, dass die Beamtinnen und Beamten ihren Dienst in abgeschlossenen Bereichen, konkret: "hinter Gittern", ableisten und berufsbedingt dem ständigen Umgang mit und den Gefahren durch Personen ausgesetzt sind, die gegen ihren Willen festgehalten werden.

Infolge

- der wachsenden Anzahl psychisch kranker und auffälliger Gefangener,
- der zunehmenden Radikalisierung von Gefangenen und
- der - bei insgesamt steigenden Gefangenenzahlen - Zunahme der Zahl der Gefangenen, die sich infolge anderer Sozialisierung schwerer in den Vollzugsalltag integrieren lassen,

steigt die Gefährdungssituation für die im direkten Umgang mit Gefangenen tätigen Beamtinnen und Beamten stetig an.

Das von diesen Gefangenen gezeigte, deutlich von der Norm abweichende Verhalten macht es sehr schwierig, sie in den Regelvollzug zu integrieren. Ihr Verhalten ist je nach Krankheitsbild extrem wechselhaft und geprägt von verbaler und körperlicher Aggressivität gegen Sachen, Personal, Mitgefangene und/oder gegen sich selbst. Dies bedingt nicht nur eine ständige erhöhte Belastungs- und Gefahrenlage, sondern insbesondere auch eine besondere Verantwortung: Die Beamtinnen und Beamten sind zu dauernder Wachsamkeit angehalten und müssen notfalls Gefahr für Leib und Leben auf sich nehmen, um Fluchtversuche, Übergriffe und Gewalttätigkeiten unter den Häftlingen zu verhindern. Vor Anfeindungen wegen ihrer dienstlichen Tätigkeit sind sie auch im privaten Bereich nicht sicher.

Die hessischen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten erhalten nach Nr. 6 der Vorbemerkungen nach einer Dienstzeit von zwei Jahren eine Stellenzulage von 131,20 € monatlich (sog. Polizeizulage). Auch Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte tragen besondere Verantwortung, sie müssen z.B. in schwierigen Situationen unter physischer und psychischer Belastung als Einzelner schnell verantwortliche, möglicherweise einschneidende Entscheidungen (z.B. über den Gebrauch von Schusswaffen) treffen sowie unter Umständen Leib und Leben zur Aufgabenerfüllung einsetzen.

Die Anforderungen an beide Berufsgruppen sind daher vergleichbar. Mit der Anpassung der Höhe der für die Vollzugsbeamtinnen und -beamten vorgesehenen Zulage auf die Höhe der Polizeizulage wird den vergleichbar hohen Anforderungen der Berufsgruppen auch bei der Besoldung Rechnung getragen.

Zu Art. 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 17. Januar 2017

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)

Anlage

Anhang
zu Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Gültig ab 1. Januar 2017

Anlage VII

Amts- und Stellenzulagen sowie sonstige Zulagen
(Monatsbeträge)

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen	
Nr. 3 Abs. 1	
Nr. 1	379,17
Nr. 2	303,34
Nr. 3 Abs. 5	105,33
Nr. 3 Abs. 6	78,99
Nr. 5	
A 6 bis A 9	157,99
A 10 und höher	197,48
Nr. 6 und 7	
nach einer Dienstzeit	
von einem Jahr	65,60
von zwei Jahren	131,20
Nr. 8	131,20
Nr. 9	39,50
Nr. 10	
mittlerer Dienst	17,56
gehobener Dienst	39,50
Nr. 11	
Abs. 1	78,99
Abs. 2	51,13
Abs. 3	76,69
Abs. 4	76,69
Abs. 5	78,99
Nr. 12	373,67
Nr. 13 Abs. 1	
Nr. 1	
Buchst. a	19,47
Buchst. b	76,17
Nr. 2	84,67
Nr. 3	84,67
Besoldungsordnung W	
Vorbemerkungen	
Nr. 4	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsordnung R	
Vorbemerkung	
Nr. 2	76,69

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro, Prozent
Besoldungsordnungen A und B	
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 5	3 36,37
	4 67,06
A 7	6 50 Prozent des
	jeweiligen Unter-
	schiedsbetrages
	zum Grundgehalt
	der Besoldungs-
	gruppe A 8
A 9	1, 2 270,74
A 10	2 298,50
A 12	4 157,27
A 13	1, 8, 9 275,14
	3, 4 188,64
	5 94,36
A 14	4 188,64
A 15	4 188,64
A 16	1, 8 210,97
B 9	1 781,61
Präsidentin, Präsident	5 Prozent des
des Justizprüfungsamtes	Grundgehalts der
	Besoldungsgruppe B 4*
* Nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 Satz 2 des	
Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung vom 15. März 2004	
(GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013	
(GVBl. S. 218, 368).	
Besoldungsordnung R	
Besoldungsgruppen	Fußnote
R 1	1, 2 208,55
R 2	4 bis 10, 12 208,55
R 3	3 208,55
Anhang zu den Besoldungsordnungen A und B	
Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen	
Besoldungsgruppen	Fußnote
A 4	1 67,06
	2 36,37
A 12	2 157,27
A 13	1, 3 188,64
	5 94,36
A 14	2, 3, 4, 5 188,64
A 15	1 188,64
Hessisches Hochschulgesetz	
§ 101 Abs. 4 Satz 2	260,00